

BGer 8C 139/2024 vom 5. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_139_2024

FR: TF 8C 139/2024 du 5 avril 2024

IT: TF 8C 139/2024 del 5 aprile 2024

Regeste

Invalidenversicherung (Neuammeldung; Rentenbeginn) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG geltend gemacht werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) grundsätzlich nur die geltend gemachten Rechtswidrigkeiten (BGE 145 V 57 E. 4.2). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie den Rentenbeginn auf den 1. Oktober 2019 festlegte.

E. 2.1

Während Vorinstanz und Beschwerdegegnerin davon ausgehen, über das am 30. November 2015 gestellte Leistungsbegehren (berufliche Massnahmen/Rente) sei mit der Mitteilung vom 2. Dezember 2016 abschliessend und umfassend befunden worden, vertritt der Beschwerdeführer die Ansicht, darin sei allein über berufliche Massnahmen, nicht jedoch mögliche Rentenansprüche entschieden worden. Wird der vorinstanzlichen Auffassung gefolgt, so erweist sich der auf den Anfang des sechs Monate nach der Neuanschuldung vom 17. April 2019 liegenden Monats festgelegte Rentenbeginn ohne Weiteres als rechtens (Art. 29 Abs. 1 und 3 IVG).

E. 2.2

Das vom Beschwerdeführer am 30. November 2015 unterzeichnete, bei der Beschwerdegegnerin am 3. Dezember 2015 eingegangene Leistungsbegehren lautete auf " (Berufliche Integration/Rente) ". Die Beschwerdegegnerin nahm im Betreff ("Betrifft:") der Mitteilung vom 2. Dezember 2016 ausdrücklich auf dieses "Gesuch vom 03.12.2015" Bezug. Weiter unten führte sie aus: "Wir teilen Ihnen mit: Sie sind rentenausschliessend eingegliedert. Wir wünschen Ihnen alles Gute". All dies verbunden mit dem Hinweis, "Wenn Sie mit dem vorliegenden Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie [...] eine beschwerdefähige Verfügung zum Leistungsbegehren verlangen". Folglich musste dem

Beschwerdeführer bei gebotener Aufmerksamkeit ohne Weiteres klar sein, dass damit - wie von der Beschwerdegegnerin vertreten und der Vorinstanz bestätigt worden ist - über sämtliche im Zusammenhang mit dem Leistungsbegehren vom 30. November 2015 möglicherweise zusammenhängenden Ansprüche abschliessend befunden worden war. Daran vermag der Umstand, dass die Mitteilung vom 2. Dezember 2016 den Titel "Berufliche Massnahmen erfolgreich abgeschlossen" trägt, nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer durfte daher nicht - wie von ihm letztinstanzlich neu geltend gemacht - nach Treu und Glauben von einer noch ausstehenden Rentenprüfung ausgehen. Demnach steht der Forderung nach einem vor dem 1. Oktober 2019 liegenden Rentenbeginn der rechtskräftige Abschluss des ersten Anmeldeverfahrens entgegen.

E. 3

Zusammengefasst ist nichts vorgetragen, was zu einer Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils führen könnte. Die Beschwerde erweist sich insgesamt als offensichtlich unbegründet. Sie kann daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt werden.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.